

# Regelungen für Wassersportgeräte

Bestimmte Wasserfahrzeuge unterliegen weiteren Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft im Nationalpark. Schwerpunktmäßig in der Zwischenzone liegen 30 Kitesurfspots mit einer Gesamtfläche von über 3.000 ha. Sie können auch zum Wingfoilen genutzt werden. Die frei beweglichen Drachen können für Meeressäuger und Vögel eine besondere Scheuchwirkung aufweisen. Diese Sportarten sind deshalb auf begrenzte Bereiche verwiesen. Teilweise gelten hier noch nähere Vorgaben wie z. B. eine Beschränkung auf die Zeit von drei Stunden vor bis drei Stunden nach Hochwasser. Eine Übersicht der Kitesurfspots und ihrer speziellen Regelungen findet sich auf [www.nationalpark-wattenmeer.de/wassersport](http://www.nationalpark-wattenmeer.de/wassersport).

Im Anwendungsbereich der Nordsee-Befahrensverordnung nicht betrieben dürfen folgende Wassersportgeräte: Wasserbobs, Jet-Ski (außer zu Rettungszwecken), motorgetriebene Surfbretter sowie maschinenangetriebene Wasserfahrzeuge, die Wasserski oder sonstige Schwimmkörper bzw. Drachen oder Fallschirme ziehen (Parasailing).

## Tipps für den Wassersport im Nationalpark

- Informieren Sie sich vor Abfahrt über die im Fahrgebiet geltenden Schutzgebetsbestimmungen. Halten Sie sich an die Befahrensregelungen und verwenden Sie die aktuellen amtlichen Seekarten.
- Nehmen Sie Rücksicht auf die Natur und halten Sie bitte, wo dies möglich ist, 500 m Abstand zu Liegeplätzen von Seehunden, größeren Vogelansammlungen und den Salzwiesen der Inseln und Vorländer am Festland; sie sind Brut- und Rastgebiete für Vögel.
- Tragen Sie keinen Müll in das Meer ein und nutzen Sie Entsorgungsmöglichkeiten in den Häfen.
- Verwenden Sie giftfreie Schiffsanstriche.

Herausgegeben von:  
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer  
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven  
Telefon: 04421 911-0  
E-Mail: [poststelle@nlpvw.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlpvw.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nationalpark-wattenmeer.de](http://www.nationalpark-wattenmeer.de)  
Fotos: Politiker/Wikimedia (by-sa 3.0) (Titel); Claus Schulz/NLPV  
Stand: 02/2024  
Druck: Klimaneutral auf 100 % Recyclingpapier

Nationale  
Naturlandschaften



Der Nationalpark und die Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer sind Teil der Nationalen Naturlandschaften (NNL), dem Bündnis der deutschen Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete.  
[www.nationale-naturlandschaften.de](http://www.nationale-naturlandschaften.de)

 Niedersachsen



# Wassersport im Nationalpark

Nationalpark  
Wattenmeer

NIEDERSACHSEN



# Wassersport in der Natur – mit der Natur

Hart am Wind in weithin unberührter Natur – die küstennahe Nordsee ist ein Traumrevier zum Segeln, Surfen, Wasserwandern und für Motorboote. Dabei bringen die Tideverhältnisse navigatorisch besondere Herausforderungen mit sich. Gleichzeitig ist das Wattenmeer als einzigartiges Ökosystem mit seinen typischen Tieren und Pflanzen an der niedersächsischen Küste seit 1986 als Nationalpark geschützt und Teil des UNESCO-Weltnaturerbes. Das Miteinander von Wassersport und Natur erfordert besondere Rücksicht insbesondere auf die Liegeplätze von Seehunden und Kegelrobben, auf nahrungssuchende Schweinswale und die Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete sowie Mauerbereiche von Wasser- und Watvögeln. Die wesentlichen Regelungen dazu sind in diesem Faltblatt erläutert.

## Regelungen im Nationalpark für den Wassersport

Für das Befahren der Küstengewässer gelten die Regelungen der **Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)**. Weitere Regelungen enthält die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO). Insbesondere zum Betreten des Nationalparks – wenn das Wasserfahrzeug bereit gemacht oder verlassen wird – sind die Vorgaben des Nationalpark-Gesetzes (NWattNPG) zu beachten.

Generell gilt: Wassersportler haben sich „so zu verhalten, dass Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder beeinträchtigt werden“ (§ 5 Abs. 1 NordSBefV).

# Vorfahrt Natur

## Örtliche Beschränkungen

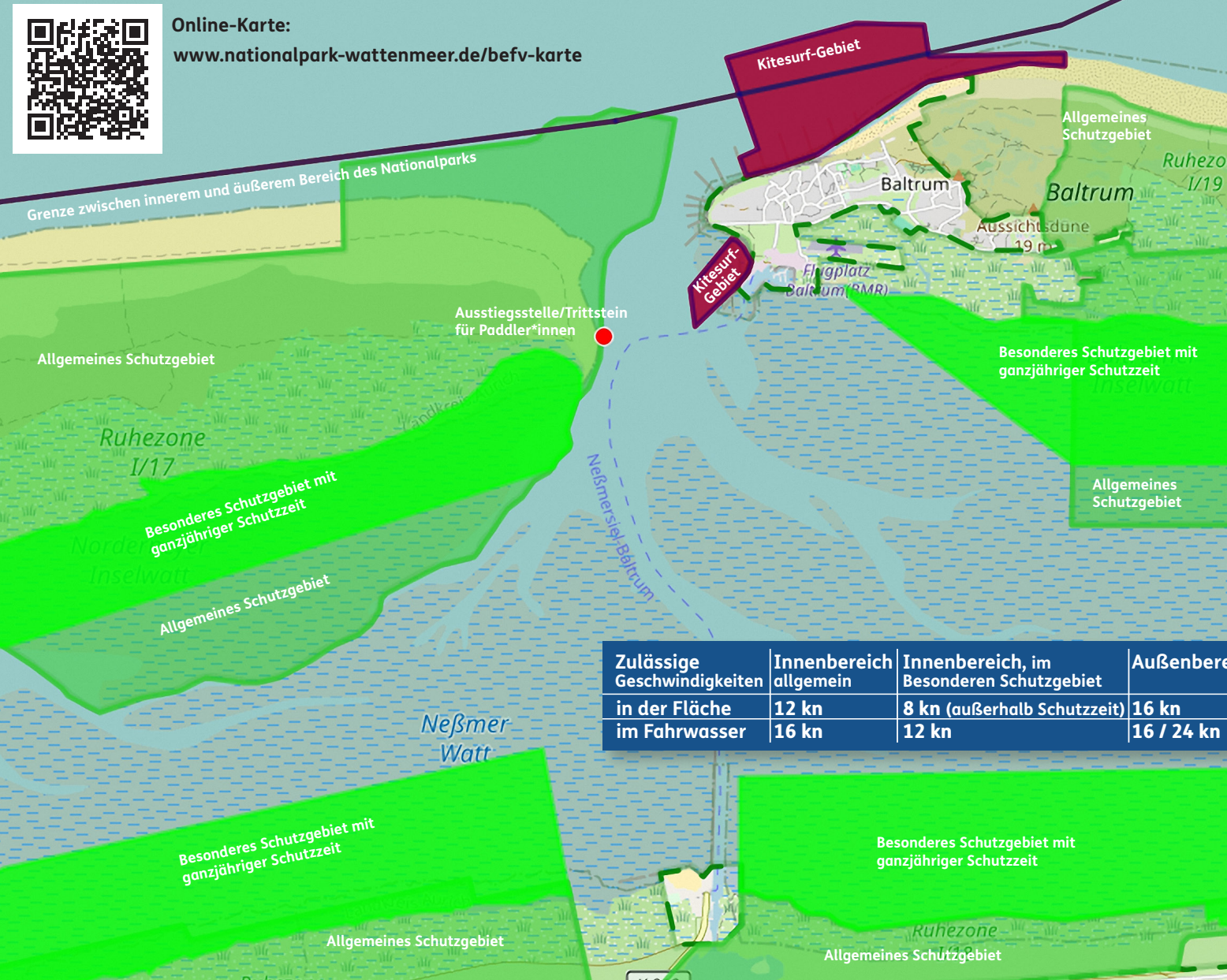
Die Nordsee-Befahrensverordnung (NordSBefV) gibt Bereiche vor, in denen bestimmte Beschränkungen zu beachten sind. **Allgemeine Schutzgebiete** entsprechen der Ruhezone (Zone 1) des Nationalparks. Dort ist das Trockenfallen mit Wasserfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind bestimmte Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen. Einige von ihnen sind als „Trittsteine“ wiederum allein Paddler\*innen vorbehalten. Betreten werden darf die Ruhezone ansonsten nur auf ausgewiesenen Wegen oder zugelassenen Wattwanderrouten.

Darüber hinaus sind sogenannte **Besondere Schutzgebiete** festgelegt. Das sind Bereiche, die zumeist innerhalb von Allgemeinen Schutzgebieten liegen und besonders intensiv von Seehunden und Kegelrobben oder als Nahrungs- oder Mauergebiete von Vögeln genutzt werden bzw. unmittelbar an wichtige Brutgebiete angrenzen (einzelne auch aufgrund des Vorkommens von Seegras). Während der jeweiligen Schutzzeiten – ganzjährig oder vom 15.04. bis 01.10. eines Jahres – dürfen Besondere Schutzgebiete grundsätzlich nur innerhalb der gekennzeichneten Fahrwasser befahren werden, zudem auf einzelnen bestimmten Routen und Wasserwanderwegen. Das Trockenfallen ist grundsätzlich untersagt.

Die Bereiche der Allgemeinen und der Besonderen Schutzgebiete mit ihren Schutzzeiten sind in den amtlichen Seekarten dargestellt. Die Möglichkeiten zum Trockenfallen und die zusätzlichen Routen zu den Fahrwassern ergeben sich aus den Anlagen zu der Nordsee-Befahrensverordnung. Eine kartografische Darstellung findet sich auf [www.nationalpark-wattenmeer.de/befv-karte](http://www.nationalpark-wattenmeer.de/befv-karte).

# Karte zur Nordsee-Befahrensverordnung

Der Ausschnitt zeigt eine exemplarische Darstellung der Karten-Elemente



Für **Bereiche außerhalb der Allgemeinen bzw. Besonderen Schutzgebiete**, d. h. praktisch fast in der gesamten Zwischenzone (Zone 2) des Nationalparks, gelten zum Befahren keine flächenbezogenen Einschränkungen. Hier können Boote auch trockenfallen. Halten Sie aber auch hier bitte aus Gründen des Artenschutzes möglichst 500 m Abstand zu Liegeplätzen von Seehunden, größeren Vogelansammlungen und den Salzwiesen der Inseln und Vorländer am Festland. Sie sind Brut- und Rastgebiete für Vögel. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli eines Jahres dürfen die Salzwiesen nur auf ausgewiesenen Wegen betreten werden.

Die Erholungszone (Zone 3) des Nationalparks umfasst in der Regel die Strände für die allgemeine und sportliche Erholung. An Stellen mit erkennbarem Badebetrieb gelten besondere Abstandsregelungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 26 Abs. 4 und 5 SeeSchStrO); teilweise sind Sperrflächen gekennzeichnet.

## Geschwindigkeitsbeschränkungen

Für maschinenbetriebene Fahrzeuge gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen. Sie sind in Knoten (1 kn = 1,852 km/h) als „Fahrt über Grund“ angegeben. Eingeteilt ist der Nationalpark in einen inneren und einen äußeren Bereich.

**Im inneren Bereich**, zwischen dem Festland und den Inseln bzw. vor der Wurster Küste, gilt die Regelgeschwindigkeit von maximal 12 kn. Innerhalb von Fahrwassern darf bis zu 16 kn schnell gefahren werden. Soweit Besondere Schutzgebiete auch außerhalb von Fahrwassern befahren werden dürfen, also außerhalb ihrer jeweiligen Schutzzeiten, dürfen sie dort mit bis zu 8 kn befahren werden.

**Im äußeren Bereich**, nördlich der Inselkette, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 16 kn. In zwei Korridoren (Schluchter, Dovetief) dürfen gewerblich eingesetzte Fahrzeuge bis zu 24 kn fahren.